

## **Parkgebührenverordnung**

### **der Gemeinde Klink**

Auf Grund des § 6 a, Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie auf Grund der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 05. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 316) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink in der Sitzung am 27.05.2009 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Die Gebühren werden entsprechend nachfolgender Absätze, unter Berücksichtigung des Wertes des Parkraumes für den Benutzer, für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

#### **§ 1**

Die Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.  
Sie regelt die Gebührenfestsetzung auf öffentlichen Parkflächen mit Parkuhren oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit.

#### **§ 2**

Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Die Gebühr ist nach Abstellung des Fahrzeuges zu entrichten und sofort fällig.

#### **§ 3**

Die Gebühren werden für folgende Parkplätze festgelegt:

Parkplatz „an der Tennishalle“

§ 4

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

PKW/Krad / Krad mit Beiwagen

bis 1 Stunde	0,50 €
bis 2 Stunden	1,00 €
bis 3 Stunden	1,50 €
ganztags	2,00 €

§ 5

Gebührentrichtung

1. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Kauf von Parkscheinen am Parkscheinautomat.
2. Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus dem Parkplatz ihre Gültigkeit.
3. Die Parkscheine sind nicht übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klink, den 27. Mai 2009

Hohls  
Bürgermeister

